

## Allgemeine Hinweise

### 1. Testamentseröffnung

Das Nachlassgericht (Amtsgericht) wird, nachdem es von einem Todesfall erfahren hat, ein dort aufbewahrtes oder abgeliefertes Testament eröffnen. Ein besonderer Antrag braucht dafür nicht gestellt zu werden; auch ist Ihr Erscheinen bei dem vom Nachlassgericht anberaumten Termin zur Eröffnung der Verfügung von Todes wegen nicht zwingend erforderlich.

Die Erben erhalten darüber eine Nachricht und zugleich eine beglaubigte Abschrift oder Ablichtung der eröffneten letztwilligen Verfügung. Alle anderen Beteiligten werden von dem sie betreffenden Inhalt in Kenntnis gesetzt. Insbesondere werden neben den Begünstigten auch diejenigen benachrichtigt, die ohne das Vorhandensein der letztwilligen Verfügung gesetzliche Erben geworden wären. Sie erhalten eine Abschrift oder Ablichtung.

Für die Erben ist die beglaubigte Abschrift eines eröffneten Testaments eine wichtige Hilfe bei den notwendigen weiteren Schritten. Wenn der Inhalt eines Testaments genügend klar ist, werden Banken und Versicherungen in der Regel allein aufgrund der beglaubigten Abschrift eines eröffneten Testaments Auszahlungen an die Erben vornehmen. Ein Erbschein braucht dann häufig nicht beantragt zu werden. Ist das Testament von einem Notar beurkundet worden und gehört ein Grundstück zum Nachlass, ist in der Regel auch für die Berichtigung des Grundbuchs kein Erbschein erforderlich.

**Tipp!** Wenn Sie Erbe eines Grundstücks geworden sind, ist die Berichtigung des Grundbuchs zwingend erforderlich. Innerhalb von 2 Jahren seit dem Erbfall ist die Eintragung beim Grundbuchamt gebührenfrei.

#### Grundbuchberichtigungsantrag

### 2. Erbschein

In vielen Fällen wird ein Erbe einen Erbschein benötigen um sich im Geschäftsverkehr auszuweisen. Das kommt vor allem in Betracht, wenn

- kein Testament vorhanden ist, also gesetzliche Erbfolge eingetreten ist;
- ein Grundstück zum Nachlass gehört und nur ein privatschriftliches Testament vorhanden ist;
- der Inhalt eines Testaments nicht eindeutig ist.

Ob Sie einen Erbschein brauchen und welche Unterlagen zur Beantragung erforderlich sind, ist einzelfallabhängig. Daher ist empfehlenswert, sich vorab an das Amtsgericht oder einen Notar Ihrer Wahl zu wenden. Den Antrag auf Erteilung eines Erbscheins können Sie beim zuständigen Nachlassgericht oder einem Notar Ihrer Wahl stellen.

Dazu sind folgende Unterlagen beizubringen:

1. Personalausweis oder Reisepass d. Antragstellerin/Antragstellers
2. alle Testamente d. Erblasserin/Erblassers im Original
3. Angaben zum Wert des Nachlasses

Grundsätzlich sind folgende Personenstandsunterlagen erforderlich:

1. Sterbeurkunde d. Erblasserin/Erblasser
2. Eheurkunden aller Ehen d. Erblasserin/Erblasser
3. Sterbeurkunde eines vorverstorbenen Ehegatten
4. Scheidungsurteil bei geschiedenen Erblassern
5. Geburtsurkunden der Kinder
6. Sterbeurkunden von vorverstorbenen Kindern
7. Geburtsurkunden von Enkeln, die an die Stelle der vorverstorbenen Kinder treten

Sollte die Erblasserin oder der Erblasser keine Abkömmlinge hinterlassen haben, oder sollten sich die Verwandtschaftsverhältnisse aus anderen Gründen unübersichtlich gestalten, ist eine vorherige Rücksprache mit einer Notarin oder einem Notar oder dem Nachlassgericht zweckmäßig.

Alle Personenstandsurkunden sind im Original vorzulegen.

### Vollmacht für das Erbscheinsverfahren

Zur Beschleunigung des Verfahrens zur Erteilung eines Erbscheines kann jede erbende Person einer anderen miterbenden Person die schriftliche Vollmacht erteilen, einen entsprechenden Antrag bei Gericht zu stellen. In diesem Fall müssen sie nicht persönlich beim Nachlassgericht erscheinen. Der Erbschein kann dadurch im Regelfall schneller erteilt werden.

Erklärungen, die die bevollmächtigte Person in Ihrem Namen abgibt, müssen Sie gegen sich gelten lassen, solange die Vollmacht nicht gegenüber dem Gericht widerrufen wird.

Soweit sie mit der Vollmacht zugleich auf eine Beteiligung am Erbscheinsverfahren verzichten, hat das auf die mögliche Erbquote und die Verteilung des Nachlasses keinen Einfluss.

Sie verzichten damit nicht auf Ihr Erbe!

Die Vollmacht ist von Ihnen zu unterzeichnen und bei dem Gericht im Original einzureichen. Die Vorlage kann auch durch die bevollmächtigte Person erfolgen. Zum Nachweis, dass die Vollmacht tatsächlich von ihnen stammt, muss dieser Vollmacht eine Kopie ihres Personalausweises oder Reisepasses beifügt werden.

- Vollmachtsformular Erbscheinsantrag zum herunterladen

### **3. Ausschlagung der Erbschaft**

Wenn alle Forderungen gegen den Nachlass zusammengenommen höher sind als die Ihnen als Erbe zufallenden Vermögenswerte oder wenn Sie dies jedenfalls für möglich halten, sollten Sie überlegen, ob Sie das Erbe wirklich annehmen wollen. Sind Sie der Überzeugung, dass Sie das nicht wollen, müssen Sie die Erbschaft ausschlagen. So erhalten Sie zwar keine Vermögenswerte des Nachlasses, werden aber auch nicht mit Schulden belastet.

Die Entscheidung, ob Sie ein Erbe antreten wollen oder nicht, muss grundsätzlich **innerhalb von 6 Wochen erfolgen, nachdem Sie erfahren haben, dass Sie Erbe sind**. Nur wenn der Erblasser seinen Wohnsitz ausschließlich im Ausland hatte oder sich der Erbe bei Beginn der Frist im Ausland aufhält, beträgt die Frist 6 Monate. Wenn Sie sich nicht sicher sind, wann genau die 6-Wochen-Frist begonnen hat, lassen Sie sich so schnell wie möglich rechtlich beraten.

Bitte beachten Sie, dass die Ausschlagung der Eltern für ein minderjähriges Kind gegebenenfalls der Genehmigung des Familiengerichts bedarf.

Bitte beachten Sie, dass die Ausschlagung eines Betreuers gegebenenfalls der Genehmigung des Betreuungsgerichts bedarf.

#### **Achtung!**

Die Ausschlagung ist an eine bestimmte Form gebunden. Eine Möglichkeit ist, dass Sie sich persönlich zum zuständigen Amtsgericht begeben und die Ausschlagung dort bei einem Rechtspfleger zu Protokoll geben. Sie können aber auch ein Schreiben an das Nachlassgericht richten, etwa mit folgendem Inhalt:

„Die Erbschaft nach Herrn Max Mustermann, verstorben am 01.01.2022, schlage ich hiermit aus allen in Betracht kommenden Berufungsgründen aus.“

Ihre Unterschrift muss von einem Notar beglaubigt werden. Das Schreiben muss vor Ablauf der 6-Wochen-Frist beim Nachlassgericht eingegangen sein.

Wenn ein Nachlass mit Schulden belastet ist, die Erbschaft aber nicht ausgeschlagen worden ist, hat der Erbe noch weitere Möglichkeiten, wenn er nicht mit seinem übrigen Vermögen in Anspruch genommen werden will.

Hierzu gehören:

- Nachlassverwaltung
- Nachlassinsolvenz
- Herausgabe des Nachlasses an die Gläubiger

Lassen Sie sich in diesen Fällen rechtlich beraten.